Elterninitiative Neuhausen e.V.
Rappelkiste I und Rappelkiste II

Kinderschutzkonzept

Elterninitiative Neuhausen e.V.
Rappelkiste 1 & 2
Maria-Ward-Str. 25
80638 München

Kindergarten mit 2 Gruppen, jeweils 18 Kinder, im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Einführung

I. Kinderrechte

1. Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

1.1. Das Recht auf Gleichheit

1.2. Das Recht auf Gesundheit

1.3. Das Recht auf elterliche Fürsorge

1.4. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

1.5. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

1.6. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

1.7. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe

1.8. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

1.9. Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

1.10. Das Recht auf Bildung

II. Gesetzliche Maßnahmen

1. Betriebserlaubnis, sowie Meldepflicht (§45 & §47 Nr.1 SGB VIII)

2. Erweitertes Führungszeugnis (§72a)

3. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (SGB §8a, Abs.4 SGB VIII)

III. Strukturelle Maßnahmen

1. Prävention

2. Gruppenregeln

3. Selbstverpflichtungserklärung der MitarbeiterInnen

4. Schutzraum / Privatsphäre / Räumlichkeiten

5. Aufsichtspflicht

IV. Bearbeitung des Themas im Team als Basis für den Kinderschutz

1. Sexualpädagogik

2. Regeln für Körpererkundungsspiele

3. Signale, wann pädagogisch eingegriffen werden muss

V. Pädagogisches Konzept

1. Beteiligung
2. Beschwerdemanagement

2.1. Reflexionsrunden / Kinderkonferenz

2.2. Beschwerdemanagement für Kinder

2.3 Beschwerdemanagement für Eltern und Personal

2.4 Partizipation

VI. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2. Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter in der Einrichtung

3. Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung der Landeshauptstadt München / Beratungsstellen bei begründetem Verdacht auf Grenzverletzungen

VII. Ausrichtung des Schutzkonzeptes auf die Räumlichkeit und Ausstattung der Einrichtung

Literaturverzeichnis

Einführung

Das gesunde Aufwachsen von Kindern, sowie der Schutz des Kindeswohls sehen wir als unsere zentrale Aufgabe. Da Kinder ihre Rechte noch nicht selbständig einfordern können, sehen wir es als unsere Pflicht sie dabei zu unterstützen ihre Rechte wahrzunehmen und im geschützten Rahmen umzusetzen. Wir beteiligen Kinder an allem für sie betreffenden Entscheidungen und machen sie mit ihren Rechten vertraut. Kindern und Eltern stehen wir jederzeit beratend zur Seite und vermitteln bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote.

Alle unsere MitarbeiterInnen sind speziell geschult im Bereich des Kinderschutzes. Die Leitung klärt das Team über den Schutzauftrag nach §8a und §72a SGB VIII auf und gibt ihr Wissen an alle MitarbeiterInnen weiter.

Wir von der Elterninitiative München Neuhausen e.V. achten die Rechte der Kinder.

I. Kinderrechte

"Die Bezeichnung Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat — die USA — haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert."

Die UN- Kinderschutzkonvention ist seit 1992 bei uns im Sozialgesetzbuch verankert.

"Alle Kinder sind gleich, aber auch verschieden."

1. Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

1.1. Das Recht auf Gleichheit

Jedes Kind ist gleich viel wert und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Egal ob Junge oder Mädchen, egal aus welchem Land man kommt, welche Hautfarbe man hat, welchem Glauben man angehört, welche Sprache man spricht und egal ob die Eltern Millionen verdienen oder nur ganz wenig. Alle Kinder sind gleich.

1.2. Das Recht auf Gesundheit

Es gibt Dinge, die braucht jedes Kind: gute Nahrungsmittel, sauberes Trinkwasser, Möglichkeiten sich zu waschen und auf die Toilette zu gehen, Kleidung, ein Dach über dem Kopf und Ärzte, die sich darum kümmern, dass die Kinder nicht krank werden und falls man doch einmal erkrankt, möglichst schnell wieder gesund wird. Kinder sollen gesund aufwachsen können.

1.3. Das Recht auf elterliche Fürsorge

Die Eltern sind die wichtigsten Personen für ein Kind. Deshalb soll der Staat die Eltern unterstützen, damit sie ihre Kinder erziehen können. Kinder sollen mit Mutter und Vater regelmäßig Zeit verbringen können. Wenn die Eltern sich aber nicht genügend um ihre Kinder kümmern oder sie sogar schlagen und nicht gut behandeln, muss der Staat dem Kind helfen.

1.4. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

Es gibt Dinge, die gehen niemanden anderen etwas an, außer dem Kind selbst. Es hat ein Recht auf Privates, und das müssen andere Kinder, aber auch Erwachsene respektieren. Sogar Geheimnisse. Zumindest solange sie dem Kind nicht schaden. Es gibt aber Situationen, wo sich Eltern einmischen dürfen – und müssen! Denn sie haben die Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen. Und zu beschützen.

1.5. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder müssen manchmal ihr Heimatland verlassen, weil dort Krieg herrscht. Das Land, in das sie flüchten, soll die Kinder besonders schützen. Das heißt, man darf das Kind nicht zurück in den Krieg schicken, und es soll dem Kind im neuen Land so gut gehen wie den anderen Mädchen und Jungen dort auch. Falls das Kind ohne Eltern flüchten musste, muss das Land dem Kind helfen, die Eltern zu sich zu bringen. Außerdem darf kein Kind gezwungen werden, in einem Krieg als Soldat mitzumachen, wenn es noch keine 15 Jahre alt ist.

1.6. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Niemand darf Kinder schlagen, einsperren oder zu etwas zwingen, vor dem sie Angst haben. Kinder dürfen auch nicht zu einer Arbeit gezwungen werden, die ihrer Gesundheit schadet. Kinder dürfen nicht verkauft, entführt oder gegen ihren Willen in

ein anderes Land gebracht werden. Kein Kind darf gefoltert werden, für immer ins Gefängnis gesperrt oder sogar zur Todesstrafe verurteilt werden - ganz egal, was es angestellt hat.

1.7. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe

Jedes Kind soll freie Zeit haben, um zu spielen und sich auszuruhen. Ob das Kind in dieser Zeit gerne Freunde trifft, in einen Verein geht, künstlerisch tätig ist oder lieber ein Weilchen für sich allein ist, bleibt dem Kind selbst überlassen.

1.8. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Jedes Kind soll gut leben können. Dieses Recht steht Kindern ohne Behinderung genauso zu wie Kindern mit Behinderung. Das heißt aber auch, dass Kinder mit Behinderung manchmal etwas anderes brauchen: z.B. mehr Pflege oder eine andere Art von Schulunterricht.

1.9. Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Jedes Kind darf frei sagen, was es denkt, fühlt oder sich wünscht. Lehrer und Lehrerinnen, die Eltern oder auch Leute bei Gericht oder bei Ämtern sollen Kindern zuhören, wenn sie etwas über sich zu sagen haben. Du darfst deine Meinung verbreiten, in einer Demonstration oder mit einem Infostand, so lange du mit deiner Meinung anderen nicht schadest und sie nicht beleidigst. Außerdem hast du das Recht, dich zu informieren, ob jetzt durch Bücher, Zeitungen, Radio, Fernsehen oder Internet, das ist egal. Vor Brutalität und Gewalt sollst du aber auch geschützt werden. Außerdem darf jedes Kind entscheiden, welcher Religion es angehören will.

1.10. Das Recht auf Bildung

Kinder haben das Recht, eine Schule zu besuchen und dort zu lernen. Sie sollen eine Ausbildung bekommen und dabei sollen ihre Talente und Fähigkeiten gefördert werden. Es soll Jungen und Mädchen Spaß machen, in die Schule zu gehen, und sie sollen keine Angst vor Lehrern, Lehrerinnen, anderen Mitschülern oder zu viel Druck haben. Egal, woher ein Mädchen oder ein Junge kommt, alle sollen das Recht haben, nach der Grundschule auf eine weiterführende Schule gehen zu dürfen.

In der Praxis heißt dies, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die große Auswirkungen auf ihr Leben, ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen haben.

II. Gesetzliche Maßnahmen

1. Betriebserlaubnis, sowie Meldepflicht (§45 & §47 Nr.1 SGB VIII)

Die Elterninitiative München Neuhausen e.V. hat seit dem 23.01.2008 die Betriebserlaubnis nach § 45. Die Meldepflichten nach §47 Nr.1 SGB VIII finden seither 1x im Jahr in Form eines Verwendungsnachweises statt.

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII wird umgehend die **Fachaufsicht** des Referats Bildung und Sport informiert.

Kontaktdaten siehe VI.3.1.

2. Erweitertes Führungszeugnis (§72a)

Das gesamte pädagogische Personal der Einrichtung (inkl. des nichtpädagogischen Personals) muss gemäß § 45, Abs. 2, Satz 3, achtes SGB ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen welches alle 5 Jahre aktualisiert wird. Zudem müssen alle Eltern, welche Elterndienste übernehmen, ebenso ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Umsetzung und Kontrolle obliegt der Elterninitiative.

3. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (§8a, Abs.4 SGB VIII)

Die Vereinbarung zur Umsetzung des Kinderschutzes zum Wohl des Kindes wurde von der Elterninitiative Neuhausen e.V. München unterschrieben und wird vom pädagogischen Team zur Kenntnis genommen.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sind folgende Maßnahmen sicherzustellen.

III. Strukturelle Maßnahmen

1. Prävention

Die Prävention ist für unsere Einrichtung ein relevanter Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Diese Arbeit basiert auf den grundsätzlichen Rechten der Kinder.

Für die Kinder werden geeignete Präventionsangebote durchgeführt (Umgang mit Gefühlen und Konfliktsituationen, Resilienz etc.). Für die Vorschulkinder wird jährlich ein Selbstbehauptungs- und Sozialkompetenzkurs angeboten. Ca. alle 3 Jahre findet das Projekt „Spielzeugfreie Zeit“ statt, das zur Suchtprävention dient. Die Eltern und das pädagogische Personal werden durch Elternabende und Fortbildungen informiert und geschult.

Die Kinder werden ermutigt, ihre Gefühle wahrzunehmen und angemessen auszudrücken. Es gibt keine verbotenen Gefühle. Der kompetente Umgang mit Emotionen ist ein wesentlicher Faktor im Bereich der Gewalt- und Suchtprävention.
Die MitarbeiterInnen der Elterninitiative Neuhausen e.V. arbeiten nach der Münchner Grundvereinbarung nach § 8a SGB VIII / KJHG zum Schutz des Kindeswohls.

2. Gruppenregeln

Regeln sind eindeutig aufgestellt und dienen dazu, den Kindern die Orientierung zu erleichtern und innerhalb der gesetzten Grenzen einen Raum zu schaffen, in dem sie sich sicher fühlen. Die Regeln sind für alle verbindlich und haben das Ziel, die Verletzungsgefahr für die Kinder zu reduzieren und gleichzeitig soziale Umgangsformen zu etablieren. Das Personal achtet auf die Einhaltung der Regeln, die immer wieder einer kritischen Überprüfung unterzogen und den Umständen angepasst werden sollen.

3. Selbstverpflichtungserklärung der MitarbeiterInnen

a) Neue Mitarbeiter und Praktikanten werden über das Kinderschutzkonzept informiert und müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.
b) Essen: Jedes Kind darf sich das angebotene Essen selbstständig nehmen. Keiner wird zum Essen gezwungen. Ansonsten gelten die allgemeinen Tischregeln.
c) Umgang mit digitalen Fotos: Das Team stellt keine Fotos ins Internet. Nach Absprache können die Eltern Fotos von Festen in ein geteiltes Verzeichnis (z. B. Dropbox™) stellen und sind selber dafür verantwortlich.
d) Lernen von bestimmten Regeln im Einklang mit Selbstbestimmungsrecht des Kindes.
e) Sonnencreme: Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Kinder ausreichend mit Sonnenschutz ausgestattet sind (Sonnenschutzcreme vor dem Kindergarten, mit Sonnenhut und T-Shirt), da nach Vorgabe des Kinderschutzgesetzes SGB §8a das Personal nicht mehr bevollmächtigt ist die Kinder einzucremen.

4. Schutzraum / Privatsphäre / Räumlichkeiten

Kinder haben ein Recht auf Räume: „Grenzen achten“ S.291; Kinder haben ein Recht auf eigene Räume, in denen sie nicht ständig unter der direkten Kontrolle von Erwachsenen stehen. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor (sexuellen) Übergriffen. Hinsichtlich unserer pädagogischen Haltung ist es uns ein Anliegen, den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation zu ermöglichen.

a) Toilettengang: Der Toilettengang richtet sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes. Nach Ermessen des pädagogischen Personals und eigenem Zutrauen des Kindes, gehen die Kinder alleine oder in Kleingruppen (max. 2-3 Kinder gleichen Alters). Bei Unsicherheiten oder einem erhöhten Unterstützungsbedarf werden die Kinder von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Für Notfälle, oder um Hilfe zu holen, stehen Notrufketten zur Verfügung, die im Falle einer Betätigung ein Signal im Gruppenraum auslösen.

   Die Toilettenkabinen werden nur von einem Kind gleichzeitig genutzt. Es wird auf die Bewahrung der Intimsphäre geachtet.

b) Wickeln: Hier wird auf individuelle Bedürfnisse eingegangen und nur nach Einverständnis des Kindes gehandelt. Der Wickelraum ist separat, jedoch von außen einsehbar. Das Wickeln wird ausschließlich durch pädagogisches Personal übernommen.

c) Kinder haben die Möglichkeit, sich im Gruppenraum in Spiel- und Ruheecken zurück zu ziehen. Gleichzeitig bleiben alle Bereiche für das pädagogische Personal einsehbar, um sowohl die Privatsphäre, als auch die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

d) Zur Sicherung des Geländes und zur Kontrolle des Zugangs für einrichtungsfremde Personen sind die Zugänge mit Torwächtern bzw. gesicherten Schließmechanismen ausgestattet. Ein Betreten ist ausschließlich nach Klingeln oder mittels Code möglich.

5. Aufsichtspflicht

a) Die Kinder sollen mindestens von einem Betreuer beaufsichtigt werden.

b) Die Gruppen verlassen grundsätzlich das Gelände nur in Begleitung von mind. zwei Betreuungspersonen.

c) Wenn eine dem Team nicht bekannte Person das Kind abholt, besteht Ausweispflicht.

IV. Bearbeitung des Themas im Team als Basis für den Kinderschutz

1. Sexualpädagogik

Sexualpädagogik und Informationen zu diesem Thema finden ausschließlich nach vorheriger Absprache mit den Eltern und dem Team statt.

Wir benennen alle Körperteile, auch die Geschlechtsteile, mit den sachlich richtigen Fachbegriffen (Vulva, Vagina, Vulvina - Penis, Hoden)

2. Regeln für Körpererkundungsspiele

a) Körpererkundungsspiele entsprechen der Erkundung des eigenen Körpers und sind ein natürlicher Teil einer Entdeckungs- und Entwicklungsphase.
b) Mit Hilfsmitteln wie z.B. Büchern, besprechen wir Themen rund um den eigenen Körper und Gefühle.
c) Gemeinsam mit den Kindern besprechen wir Regeln für Körpererkundungsspiele.
d) Jedes Kind darf selbst über sich und seinen Körper bestimmen. Jedes Kind muss ein Nein / Stopp akzeptieren
e) Gegenstände die ein anderes Kind verletzten kann dürfen nicht benutzt werden. Jegliche Körperöffnungen sind für andere Kinder tabu.
f) Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen will. Es wird darauf geachtet, dass kein Altersgefälle besteht, d.h. die beteiligten Kinder haben den gleichen bzw. einen sehr ähnlichen Entwicklungsstand.
g) Hilfe holen ist erlaubt und hat nichts mit „petzen“ zu tun.
h) Kein Mädchen/Junge tut einem anderen Kind weh!
i) Erwachsene sind bei Körpererkundungsspielen nicht beteiligt, der Ort des Spielens ist für das Personal jedoch stets einsehbar.

3. Signale, wann pädagogisch eingegriffen werden muss

Ein Mädchen/Junge…

a) verwendet eine stark sexualisierte Sprache – ausgeprägter als andere Kinder.
b) ist in „Doktorspiele“ mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt.
c) versucht andere Kinder zu sexuellen Handlungen zu überreden.

d) verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien.
e) legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über sexuelle Handlungen auf.
f) fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf.
g) spielt oder spricht über Handlungen, die einer Erwachsenensexualität entsprechen.

V. Pädagogisches Konzept

1. Beteiligung

Die Kinder und das Team setzen sich regelmäßig zusammen, damit alle Kinder die Möglichkeit haben Themen, die sie beschäftigen, in die Gruppe einzubringen. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht, Ideen und Vorschläge werden für ein gelingendes Miteinander im Alltag entwickelt. Die Kinder sollen ihre Möglichkeit zur Partizipation erleben und lernen, sodass sich in der Gruppe demokratisch das Zusammenleben wirkungsvoll gestalten lässt.

2. Beschwerdemanagement

2.1. Reflexionsrunden / Kinderkonferenz

a) In der Kinderkonferenz haben die Kinder die Möglichkeit Anliegen, Themen und Wünsche einzubringen. Gemeinsam werden Entscheidungen besprochen und demokratisch abgestimmt. Sie findet einmal wöchentlich statt.
b) Gesprächsrunden über das Essen (was schmeckt, was nicht?).
c) Beschwerden über Alltagssituationen werden mit den Kindern besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht (wenn z.B. bestimmte Spielecken besetzt sind, die allerdings auch von anderen Kindern benutzt werden möchten, legen wir einen zeitlichen Rahmen fest).
d) Bei Beschwerden unter den Kindern wie z.B. „die lassen mich nicht mitspielen“ oder Gewalt unterstützen wir die Kinder, indem wir Ihnen bei einer Grenzüberschreitung (Gewalt) zur Seite stehen, oder bei Ausgrenzung nach einer Lösung zur Integration suchen.
e) Regelmäßige Gesprächsrunden über den Kindergarten (was gefällt mir gut, was nicht? Die Anliegen der Kinder werden dann besprochen und dienen dem Team zur Reflexion).
f) Reflexion im Team über die Gruppe und Beobachtungen.

2.2. Beschwerdemanagement für Kinder

Alle Anliegen und Beschwerden der Kinder werden ernst genommen und die Kinder erhalten Möglichkeiten, um sich zu beschweren.

a) Kinderkonferenzen und Gesprächsrunden.
b) Kinder dürfen sich an eine Vertrauensperson wenden.
c) Kultur der Fehlerfreundlichkeit entwickeln (reflektierten Umgang mit Fehlern erlernen, Fehler eingestehen auch vom pädagogischen Personal).
d) Rituale einführen und Kindern aktiv zuhören (Wie geht es dir? Möchtest du etwas dazu sagen? Alle Kinder haben Meinungsfreiheit und werden dazu animiert ihre eigene Meinung zu äußern – jedoch nicht gezwungen).
e) Die Selbstentscheidungsrechte, Persönlichkeitsrechte und Mitentscheidungsrechte der Kinder werden wahrgenommen und darauf eingegangen.

2.3. Beschwerdemanagement für Eltern und Personal

Beschwerden, Anliegen und Rückmeldungen werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Als Ansprechpersonen stehen die pädagogischen Mitarbeiter, insbesondere die Leitung zu Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich direkt an den Vorstand zu wenden.

Auf die Möglichkeiten zum Beschwerdemanagement in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung wird per dauerhaften Aushang im Kindergarten („schwarzes Brett“) hingewiesen.

Kontaktdaten bei Beschwerde siehe Punk VI. 3.1.

2.4. Partizipation

Partizipation ist Teil unserer pädagogischen Arbeit und findet täglich in unseren Gruppen statt. Für uns ist es von höchster Relevanz die Kinder in vielen Entscheidungsprozessen miteinzubeziehen und sie an Alltagssituationen zu beteiligen.

In unserem Handeln achten wir besonders darauf den Kindern ein Vorbild zu sein.

Die Kinder lernen einen respektvollen, wertschätzenden und achtungsvollen Umgang miteinander und anderer Personen gegenüber.

Um den Kindern verschiedene Beteiligungsformen zu ermöglichen werden Kinderkonferenzen abgehalten, um gemeinsame Entscheidungen zu besprechen und zu treffen.

Wir schaffen bewusst Räume, in denen die Meinungen der Kinder gehört und respektiert werden, um eine unterstützende und inklusive Gemeinschaft zu fördern. Unser pädagogisches Personal ist sensibilisiert für die Bedürfnisse und Perspektiven der Kinder, um ihre Partizipation in einem geschützten und respektvollen Rahmen zu gewährleisten.
Die Kinder werden ermutigt und unterstützt ihre Bedürfnisse und Meinungen verbal auszudrücken.
Die Kinder dürfen mitentscheiden wo und mit wem sie spielen wollen.
Bei Essenssituationen dürfen die Kinder entscheiden, was und wieviel gegessen wird und sich selbst- und eigenständig das Essen nehmen.
Die Teilhabe der Kinder wird dort ermöglicht, wo das physische und psychische Wohl in keinster Weise gefährdet wird.

VI. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

a) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Eltern: Dokumentation (schriftliches Festhalten von Fakten anhand der Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung zu §8a SGB).
b) Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen und einschätzen.
c) Austausch mit Team/Leitung: 4 Augen-Prinzip (Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung mit Team/Leitung).
d) Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft ISEF (wenn Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann). **Kontaktdaten ISEF siehe Punkt VI. 3.4.**
e) Gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung (akut, Gefährdung vorhanden, nicht auszuschließen, bestätigt sich nicht).
f) Je nach Einschätzung unterschiedliche Vorgehensweise (Akut: Jugendamt, Gefährdung vorhanden oder nicht auszuschließen: Gespräch mit Eltern). **Kontaktdaten Jugendamt siehe Punkt VI. 3.2.**
g) Überprüfung der Entwicklung/Vereinbarungen.
h) Erneute Gefährdungseinschätzung (evtl. nötig).
i) Fallübergabe an das Jugendamt (evtl. nötig, Information der Eltern).

2. Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter in der Einrichtung

a) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: Dokumentation.

b) Information an Leitung und Träger/Vorstand (Personalvorstand der Gruppe).
c) Sofortige Meldung bei der Fachaufsicht. Kontakt siehe Punkt VI. 3.1.
d) Erstbewertung der Hinweise (oben genannter Personen, evtl. mit insoweit erfahrener Fachkraft) – Gefährdungseinschätzung.
e) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung/nicht ausgeschlossen: Einbeziehung ISEF (Insoweit erfahrene Fachkraft), Freistellung der/s Beschuldigten, Aufsichtsbehörde.
f) Vertiefte Prüfung (Anhörung des/r Beschuldigten, Information der Eltern, externe Beratung).
g) Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung.
h) Unterschiedliches Vorgehen: Entscheidung über weitere Maßnahmen (Beratungsangebot, Information bei vorhandener oder unklarer Gefährdung) oder Rehabilitation des/r Beschuldigten (keine Gefährdung).

3. Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung der Landeshauptstadt München / Beratungsstellen bei begründetem Verdacht auf Grenzverletzungen

Bei Verdacht begründeter Grenzverletzungen in Kindertagesstätten können das pädagogische Personal sowie Eltern (auch anonym) sich umgehend an folgende Stellen wenden. Diese befinden sich in den Eingangsbereichen der folgenden Gruppen und hängen am schwarzen Brett aus.

1. Fachaufsicht Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München
Geschäftsbereich KITA/Koordination - Abteilung Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

2. Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat/ Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
E-Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de
Tel: 089/233-49745

3. Sozialbürgerhaus Neuhausen / Moosach
Ehrenbreitsteiner- Str. 24
80993 München
E-Mail: sbh-nm.soz@muenchen.de
Telefon: 089 23346131

4. ISEF „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach §8a und §8b SGB III
Stadtbezirk 9-10
Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Sozialregion Neuhausen-Moosach
Dantestr. 27
80637 München
E-Mail: beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de
Tel: 089 1598970

5. Referat für Bildung und Sport Beratungsteam Kinderschutz und Krisen KITA-Fachberatung
Landsbergerstr. 30
80339 München
E-Mail: fb.kita.rbs@muenchen.de

6. AMYNA e.V. (Beratung bei sexuellem Missbrauch an Jungen* und Mädchen*)
Orleanstr.4 / Haus D
81669 München
E-Mail: info@amyna.de
Tel 089-8905745-100

7. Kinderschutzzentrum München
Kapuzinerstr. 9d
8o337 München
E-Mail: kiSchuZ@dksb-muc.de
Tel: 089-555356

VII. Ausrichtung des Schutzkonzeptes auf die Räumlichkeit und Ausstattung der Einrichtung

Wichtige Notrufnummern sind aufgelistet und hängen gut sichtbar in den jeweiligen Gruppen aus.

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Giftnotruf München: 19240

Das Personal nimmt alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind teil.
In jeder Gruppe wurde ein betrieblicher Ersthelfer benannt.

Der Flucht- und Rettungsplan ist allen bekannt. Die Rettungswege sind durch Symbole gekennzeichnet und für alle gut sichtbar. Die Flucht- und Rettungswege werden regelmäßig begangen und die Brandschutzübung für den Ernstfall geprobt.

Im Falle einer Notsituation begeben wir uns, nachdem der Kindergartenraum verlassen wurde, an unseren zugeteilten Sammelplatz. Dieser Fluchtweg ist gekennzeichnet durch Symbole und Schilder (Notausgang).

Die Sammelstelle bei Feueralarm ist im großen Garten (mit Schild markiert). Alle anwesenden Personen haben sich dort zu versammeln.

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

Kindergarten
Maria-Ward-Straße

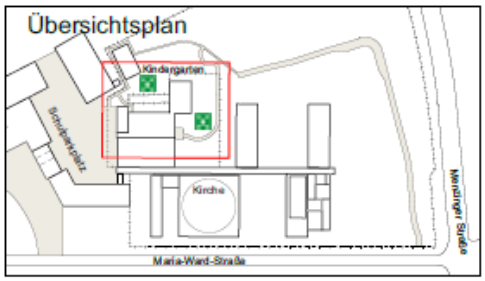

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden
Telefon: 0-112
Mobil: 112
Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen
Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Sammelstelle aufsuchen

3. Löschversuch unternehmen
Feuerlöscher benutzen

Legende
- Standort
- Sammelstelle
- Lage des Gebäudes
- Notausgang mit Richtungsangabe
- Feuerlöscher
- Fluchtweg mit Richtungsangabe

Objekt: Kindergarten Maria-Ward-Str. 25	Etage: EG
Datum der Planerstellung/Rev.:	19.09.2025/-
Plannummer: FRP-COJB-EGI	
Planersteller: Architekturstudio Daniel Lechner	

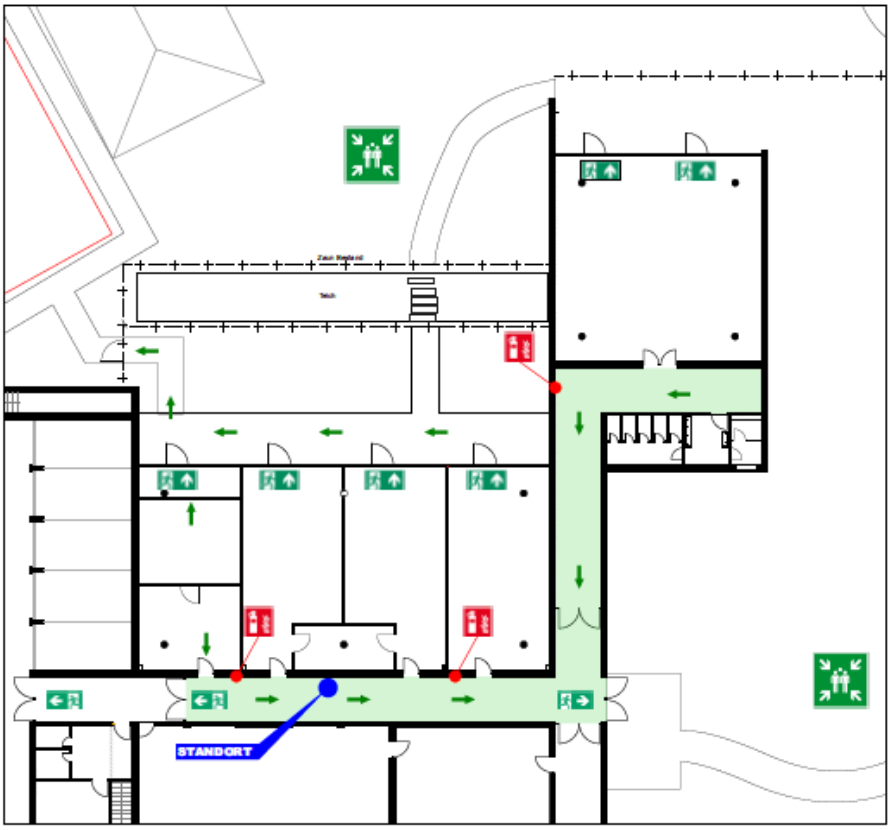

Literaturverzeichnis

https://www.kkt-muenchen.de/eiloseblatt/kinderschutzkonzept-in-elterninitiativen/
Letzter Zugriff: 28.08.2022

https://www.kinderrechtskonvention.info/ Letzter Zugriff: 29.08.2022

Ursulas Enders: Grenzen achten. Ort, Verlag Kiepenheuer & Witsch Köln 2017, 2. Auflage

https://www.pomki.de/ausgfuchst/kinderrechte/recht-auf-gesundheit/

Eltern-Kind-Initiative „Rotznase e.V." (2017): Kinderschutzkonzept der Eltern-Kind-Initiative „Rotznase e.V.“, München

https://www.pomki.de/ausgfuchst/kinderrechte Letzter Zugriff 12.09.2023